

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen.

## 1 Übergreifend

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung von Familienleistungen werden insbesondere Verbesserungen für behördenübergreifende Modelle zur Erbringung familienpolitischer Leistungen auf Basis von sogenannten „Kombi-Anträgen“ geschaffen. Solche Lösungsmodelle hatte die Bundesregierung bereits im Koalitionsvertrag angekündigt. Auch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beteiligt sich – bisher mit der Leistung Kindergeld – proaktiv an ersten diesbezüglichen regionalen Kooperationsprojekten, z.B. in der Freien und Hansestadt Hamburg („Kinderleicht zum Kindergeld“) und in der Freien Hansestadt Bremen („Einfach Leistungen für Eltern“ - ELFE).

Einzelne Inhalte des Gesetzentwurfs zeigen potenziell Lösungswege auf, die bei der Weiterentwicklung bestehender Onlineangebote (Projekt Onlineportal für Angebote der Familienkasse – OPAL) für die Einzelantragsleistungen der Familienkasse (steuerrechtliches Kindergeld und sozialrechtlicher Kinderzuschlag) weiterverfolgt werden können. Denkbar wäre zum Beispiel die Nutzbarmachung der Entgelt Daten der Deutschen Rentenversicherung für den Kinderzuschlag, die im vorliegenden Referentenentwurf zunächst nur für die Berechnung des Elterngeldes geplant ist.

## 2 Artikel 4 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die Änderung des § 67 Einkommensteuergesetz ermöglicht künftig – insbesondere in „Kombi-Antragsmodellen“ – die behördenübergreifende Übertragung von Kindergeldantragsdaten über eine bundeseinheitlich standardisierte elektronische Schnittstelle an alle Familienkassen.

Diese kann effizient bereitgestellt werden, wenn lediglich eine Softwarelösung angeschlossen werden muss. Die Erschließung diverser Systeme führt zu Parallelentwicklungen und kostenintensiven elektronischen Routingsystemen für Vorgänge. Darüber hinaus entsteht bei den Bürgerinnen und Bürger oder alternativ in der Administration Erfüllungsaufwand durch die Zuordnung zu einer Familienkasse des öffentlichen Dienstes. Vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit deutlich, die Familienkassenkonzentration weiter voranzutreiben.

## 3 Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung

Die Änderungen der Abgabenordnung in Artikel 5 ermöglichen die wichtige Verknüpfung der in der umfassenden Steuer-ID-Datenbank des

Bundeszentralamtes für Steuern gespeicherten Daten zu einem Nutzerkonto in entsprechenden Systemen von Leistungsträgern. Dies führt zur vereinfachten Verwendung von bereits in staatlichen Systemen gespeicherten Daten für Antragsprozesse zu Familienleistungen und zugleich zu einer Verbesserung der Datenqualität auf beiden Seiten.

Die bundesweite Anerkennung der nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung zum Stichtag 1. Januar 2020 eingesetzten sicheren Verfahren zum Nachweis der Identität stellt auch für das Sozialrecht eine Möglichkeit eines Identitätsnachweises zur Verfügung, die aufgrund des bereits bestehenden Nutzungsumfangs einen hohen Nutzen bieten wird. Die in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Beschränkung dieser Anerkennung zunächst bis zum 30. Juni 2023 stellt allerdings zugleich notwendige Investitionen vor die Frage der Wirtschaftlichkeit. Eine dauerhafte Anerkennung, zumindest für den Bereich des Steuer- und Sozialrechts, wäre wünschenswert.